



Informationen zur Schweigepflicht und deren Durchbrechung (Melderechte/Meldepflichten)

A. Einleitung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden und kirchlichen Bezirken sind bezüglich ihrer Tätigkeit an die Schweigepflicht gebunden.

Die Schweigepflicht ist in verschiedenen Erlassen geregelt. Neben dem kirchenrechtlichen und dem personalrechtlichen Amtsgeheimnis besteht mit dem Sozialhilfegeheimnis eine Spezialnorm des Amtsgeheimnisses. Daneben unterstehen bestimmte Berufsgruppen dem Berufsgeheimnis. Diese unterschiedlichen Bestimmungen sind nebeneinander anwendbar. Die strafrechtlichen Konsequenzen einer Verletzung der Schweigepflicht sind in den Strafnormen Art. 320 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) und Art. 321 StGB (Verletzung des Berufsgeheimnisses) geregelt.

Daten und Sachverhalte, die Angestellte, Behördenmitglieder und Freiwillige im Rahmen ihres Dienstes erfahren, unterliegen der Schweigepflicht. Informationen an Dritte dürfen nur herausgegeben werden, wenn eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, entweder durch Einwilligung der betroffenen Person oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde. Nur in wenigen, vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen besteht das Recht oder die Pflicht, Meldungen an die KESB vorzunehmen oder Auskünfte zu erteilen.

B. Die Schweigepflicht

1. Schweigepflicht nach kirchlichem Recht

1.1 Kirchliche Schweigepflicht

Angestellte und Behördenmitglieder von Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden oder kirchlichen Bezirken sowie ehrenamtlich tätige Personen unterstehen der kirchlichen Schweigepflicht.

Die kirchliche Schweigepflicht ist in Art. 201 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (Stand 1.6.2023) (Kirchenordnung; KES 11.020) geregelt:

Art. 201 Kirchenordnung - Schweigepflicht

- 1 Wer in der Kirche einen besoldeten oder ehrenamtlichen Dienst versieht, ist zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die ihm oder ihr aufgrund dieses Dienstes anvertraut werden.
- 2 In seelsorgerlichen Angelegenheiten kann grundsätzlich nur die betroffene Person von der Schweigepflicht entbinden
- 3 Vorbehalten bleiben die staatlichen Bestimmungen über die Schweigepflicht von Beamten, öffentlich-rechtlich Angestellten und Angehörigen bestimmter Berufsgattungen sowie über das Recht zur Zeugnisverweigerung.

1.2. Seelsorgegeheimnis

Gemäss Art. 81 Abs. 5 der Kirchenordnung sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden zur Verschwiegenheit in seelsorgerlichen Angelegenheiten verpflichtet.

Art. 52 des Personalreglements für die Pfarrrschaft (PRP; KES 41.0110) enthält Ausführungen zum Berufs- bzw. Seelsorgegeheimnis der Pfarrpersonen, Vikarinnen und Vikare sowie Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser, die im Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern stehen.

1.3. Die Schweigepflicht in weiteren Erlassen

Die Schweigepflicht wird in weiteren kirchlichen Erlassen festgehalten. So in Art. 12 der Verordnung über die sozial-diakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern Jura Solothurn und über das sozialdiakonische Amt (KES 43.010), ebenso in der Verordnung über die diakonische Arbeit im Arrondissement du Jura und über die Diacres (KES 43.030, Art. 12), in Art. 20 der Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt (KES 44.010), in Art. 21 der Ordonnance sur la catéchèse dans la partie francophone des Eglises réformées Berne-Jura-Soleure (KES/RLE 44.030). Die Schweigepflicht schützt das für die Beziehungsbildung in den genannten Tätigkeitsbereichen nötige Vertrauensverhältnis und dient dem Schutz der Geheimosphäre der Menschen, die sich den kirchlichen Mitarbeitenden anvertrauen.

2. Amtsgeheimnis des kantonalen Personalgesetz

Für Mitarbeitende von Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden gilt gemäss Art. 32 Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998 (BSG 170.11, Stand 01.01.2024) das kantonale Personalrecht sinngemäss, soweit die Kirchgemeinden nichts anderes geregelt haben. Dies gilt sinngemäss auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Bezirke.

Damit unterstehen sie dem Amtsgeheimnis gemäss kantonalem Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004 (BSG 153.01).

Das Amtsgeheimnis stellt die personalrechtliche Konkretisierung der Schweigepflicht dar und ist in Art. 58 PG geregelt:

Art. 58 Personalgesetz – Amtsgeheimnis, Aussagen vor Gericht

- 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- 2 Über diese Angelegenheiten dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Gerichten, vor andern verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren sowie im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren nur aussagen, wenn die zuständige Behörde sie dazu ermächtigt. Für Organe der gerichtlichen Polizei gilt eine generelle Ermächtigung.
- 3 Zuständig für die Ermächtigung zur Aussage ist die Aufsichtsbehörde. Ist der Regierungsrat Aufsichtsbehörde, liegt die Zuständigkeit bei der betreffenden Direktion oder der Staatskanzlei.
- 4 Die Ermächtigung darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es verlangen.
- 5 Die Mitteilungsrechte und -pflichten nach der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn eine Aussageermächtigung der vorgesetzten Behörde vorliegt.

3. Kantonales Datenschutzgesetz

Das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) schützt Privatpersonen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden. Als Bearbeitung von Personendaten wird auch die Weitergabe von Informationen und Daten verstanden. Eine Datenbearbeitung ist nur zulässig, wenn sie vom Gesetz vorgesehen ist oder wenn die Bearbeitung zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe notwendig ist. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten gelten besonders strenge Anforderungen.

Als Teil einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft unterstehen Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und kirchliche Bezirke dem Kantonalen Datenschutzgesetz.

4. Weitere Normen

Die Schweigepflicht ist auch in Art. 12 Abs. 4 des Berufskodexes von Avenir Social festgehalten.

C. Strafrechtliche Konsequenzen bei Verletzung der Schweigepflicht

1. Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 320 StGB)

Behördenmitglieder oder Angestellte, denen ein Geheimnis anvertraut wurde oder das sie im Rahmen ihrer Amts- und Diensttätigkeit wahrgenommen haben, sind an das Amtsheimnis nach Artikel 320 Ziff. 1 StGB gebunden.

Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände, kirchliche Bezirke sind Teil einer öffentlichen Verwaltung; deren Mitarbeitende üben eine Amts- oder Diensttätigkeit aus. Bei Verletzung der Schweigepflicht liegt daher eine Amtsheimnisverletzung gemäss StGB vor.

Das Amtsheimnis wird verletzt, wenn ein Behördenmitglied oder ein Angestellter ein Geheimnis einer aussenstehenden Person zugänglich macht oder zur Kenntnis bringt. Subjektiv wird der Vorsatz, insbesondere das Wissen, ein Geheimnis zu verletzen, vorausgesetzt.

Erfolgt die Offenbarung des Geheimnisses mit der Einwilligung der vorgesetzten Behörde, besteht ein Rechtfertigungsgrund (Art. 320 Ziff. 2 StGB).

Wer das Amtsheimnis verletzt, macht sich gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch strafbar. Die Verletzung des Amtsheimnisses ist im Strafgesetzbuch als Officialdelikt qualifiziert und muss von Amtes wegen verfolgt werden, d.h. die Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden müssen aufgenommen werden, sobald sie Kenntnis von einer Verletzung des Amtsheimnisses erhalten haben. Es braucht somit keinen Antrag einer betroffenen Person.

Die Verletzung des Amtsheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

Gemäss Art. 170 StPO haben Beamtinnen und Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB, welche bei einem Strafverfahren als Zeugen einvernommen werden, ein Zeugnisverweigerungsrecht. Sie müssen jedoch aussagen, wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt werden. Die Ermächtigung wird erteilt, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

2. Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB)

Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktikern, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie deren Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis gemäss den jeweiligen Spezialgesetzen. Wenn sie ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden sie auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Hintergrund dieser Strafbestimmung sind das besondere Vertrauensverhältnis, welches diese Berufe mit ihren Klienten und Kunden verbindet, und der Schutz der Geheimnissphäre der Person, die die entsprechende Dienstleistung in Anspruch nimmt. Geschützt werden sollen der Geheimnisherr und sein Geheimhaltungsinteresse.

Die Tathandlung des „Offenbaren“ ist jedes Zugänglichmachen der geheim zu haltenden Tatsachen an Unberechtigte/Unberufene, auch das Unterlassen hinreichender Verwahrung von Akten usw. Unberechtigter/Unberufener ist an sich jeder Aussenstehende, auch wenn dieser seinerseits einer Schweigepflicht unterliegen sollte.

Bei einer Befragung der strafrechtlichen Behörden können sich die entsprechenden Berufsgruppen auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses wird nur auf Antrag strafrechtlich verfolgt; antragsberechtigt ist der Geheimnisherr.

Nicht strafbar ist, wenn das Geheimnis aufgrund der Einwilligung des Berechtigten oder aufgrund einer Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart wird.

Angestellte Pfarrpersonen und Psychologen unterstehen dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB. Diese Spezialnorm geht auf jeden Fall vor und gilt auch für die in einem Anstellungsverhältnis arbeitenden Personen der entsprechenden Berufsgruppen.

D. Melderechte / Meldepflichten

1. Einleitung

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die Melderechte- und -pflichten im Strafrecht und im Erwachsenen- und Kinderschutz ergeben sich Fragen zur Vereinbarkeit mit der Schweigepflicht und dem Datenschutzrecht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen im Erwachsenen- und Kinderschutz als „lex specialis“ gelten, und in den geregelten Fällen den generell geltenden Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzgesetzes vorgehen. Das Berufsgeheimnis wird bei den Melderegelungen speziell behandelt.

Im ZGB wird beim Melderecht und bei der Meldepflicht zwischen Personen unterschieden, die eine amtliche Tätigkeit ausüben, und anderen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen. Da in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken Personen aus verschiedenen Berufsgruppen (Sozialarbeitende, Katecheten und Katechetinnen, Pfarrpersonen, Psychologinnen und Psychologen und weitere) angestellt sind, ergeben sich je nach Beruf der beratenden Person unterschiedliche Vorgehensweisen. Dies lässt sich jedoch unseres Erachtens nicht vermeiden, da das Berufsgeheimnis auch gemäss den Bestimmungen des ZGB auf jeden Fall vorgeht.

2. Mitteilung bei strafbaren Handlungen gegen Minderjährige (Art. 364 StGB)

Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses (Art. 320 und 321 StGB) verpflichteten Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kinderschutzbehörde zu melden. Dabei genügt, dass ernsthafte Gründe vorliegen, dies anzunehmen, es muss nicht schon ein Urteil vorliegen. Von dieser Norm sind nur bereits begangene Taten umfasst, nicht allenfalls drohende Handlungen.

3. Melderechte und –pflichten im Erwachsenen- und Kinderschutz

3.1 Allgemeines Melderecht und Meldepflicht bei hilfsbedürftigen Personen

Gemäss Art. 443 Abs. 1 ZGB besteht ein allgemeines Melderecht für alle Personen, wenn ein Mensch hilfsbedürftig ist. Dies gilt jedoch nicht für Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen. Sie müssen sich vom Geheimnissträger oder von der Aufsichtsstelle vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Wer in amtlicher Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB meldepflichtig. Der Begriff „amtliche Tätigkeit“ im Sinne dieser Regel ist weit auszulegen. Es genügt, wenn die betroffene Person öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt oder dem Gemeinwesen obliegende öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

Unter B.2 und C.1 war erörtert worden, dass Angestellte in Kirchgemeinden eine amtliche Tätigkeit ausüben. Angestellte, die keinem Berufsgeheimnis unterstehen, sind daher meldepflichtig, wenn sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person erfahren. Pfarrpersonen und weitere Berufsgruppen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, haben keine Meldepflicht.

Die Meldepflicht besteht, wenn konkrete Anzeichen vorliegen, dass eine Person hilfsbedürftig ist. Ob die Person derart hilfsbedürftig ist, dass die KESB eingeschaltet werden muss oder die Gefährdung durch andere geeignete Interventionen behoben werden kann, liegt im Ermessen der unter Meldepflicht stehenden Person.

3.2 Melderechte und –pflichten bei Kindeswohlgefährdungen

Am 1. Januar 2019 traten neue Bestimmungen betreffend der Melde- und Mitwirkungsrechte und –pflichten im Kinderschutz in Kraft.

Gemäss Art. 314c ZGB ist jede Person berechtigt, der KESB Meldung zu erstatten, wenn ihr das Wohl eines Kindes gefährdet erscheint.

Auch Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, können sich an die Kinderschutzbehörde wenden, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint und falls eine Meldung im Interesse des Kindes liegt. Diese Personen haben neu ein Melderecht (Art. 314c ZGB), nicht jedoch deren Hilfspersonen. Bei Berufen, in welchen die Zusammenarbeit entscheidend vom Vertrauen zum Klient oder Patient abhängt, besteht keine Meldepflicht. Es wird der betroffenen Fachperson überlassen, die im Einzelfall bestehenden Interessen abzuwägen und das geeignete Vorgehen festzustellen.

Eine Meldepflicht besteht für Personen, die nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen, und

- die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, und nicht selber im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können: Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung,

Sozialberatung, Religion und Sport, Private Krippen, Therapeuten, Beratungsstellen, private Hilfswerke, Sportvereine.

- die in amtlicher Tätigkeit von einer Kindeswohlgefährdung erfahren. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet. Amtliche Tätigkeit ist auch hier in einem weiten Sinne zu verstehen: Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe, z.B. Polizei, Schule, Sozialarbeit. Es braucht keine Entbindung vom Amtsgeheimnis.

Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis nach StGB unterstehen, und gleichzeitig in amtlicher Tätigkeit handeln (Ärzte in öffentlichen Spitälern, Schulpsychologen, Schwangerschaftsberatungsstellen gemäss Bundesgesetz, Personal von zuständigen Beratungsstellen nach BetMG, Eheberatungsstellen nach ZGB) haben ein Melderecht, nicht eine Pflicht.

Fazit: Für Angestellte in Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden und kirchlichen Bezirken bedeutet dies, dass Beratende, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, zur Meldung an die Kinderschutzbehörde berechtigt, aber nicht verpflichtet sind. Die weiteren Angestellten (z.B. Sozialarbeitende, Katechetinnen und Katecheten), unterstehen folglich einer Meldepflicht, sofern sie eine amtliche öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

Es empfiehlt sich, bei einem entsprechenden Fall mit dem Rechtsdienst von Refbejusso Kontakt aufzunehmen, um das Vorgehen festzulegen.

3.3. Mitwirkungspflichten bei der KESB (Art. 314 e, 448 ZGB)

Führt die KESB in einem Einzelfall Abklärungen des Sachverhaltes durch, sind Dritte grundsätzlich zur Mitwirkung verpflichtet. Die KESB kann die Mitwirkung von Dritten bei der Abklärung zwangsweise durchsetzen. Ärzte, Zahnärzte, Apothekerinnen und Hebammen, neu auch: Chiropraktiker und Psychologen, sowie deren Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf eigenes Gesuch oder auf Gesuch der KESB vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Mediatoren sowie ehemalige Beistände. Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Bei Kinderschutgefährdungen sind Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, zur Mitwirkung berechtigt. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die Aufsichtsbehörde sie auf Gesuch der Kinderschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat (Art. 314e ZGB).

3.4 Zusammenarbeitspflicht in dringenden Fällen (Art. 453 ZGB)

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, sind alle betroffenen Stellen zur Zusammenarbeit verpflichtet. Auch Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen sind berechtigt, der KESB Mitteilung zu machen.

26. August 2024

